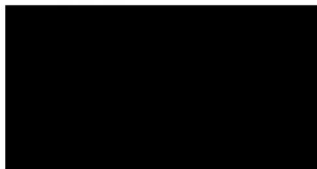


Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin



Bearbeiter:   
Telefon: 0385/588-5617  
AZ: 402-00000-2020/026-002  
Email: @wm.mv-regierung.de

Schwerin, 07.05.2020

## **Bescheid aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes M-V (IFG M-V)**

Ihr Antrag auf Auskunft/Zusendung des Erlasses (sonstigen Weisung) nach dem IFG M-V vom 30.03.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

bezüglich Ihres Antrages auf Zusendung des Erlasses (oder sonstigen Weisung) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Datenweitergabe von Corona-Infizierten; vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Polizei-ueber-Wohnortge-von-Corona-Infizierten-informiert.coronazahlen122.html> ergeht folgender

### **Bescheid**

I.

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Gebühren und Auslagen werden für diesen Bescheid nicht erhoben. Aufwendungen Ihrerseits werden nicht erstattet.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

Mit o.g. Antrag begehren Sie die Zusendung des Erlasses oder der sonstigen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V zur Datenübermittlung von Covid-19-infizierten Personen an die Polizei und bitten ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form. Es handelt sich um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V.

## II.

### **Begründung**

#### Zu Ziffer 1:

Gemäß § 1 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 277) hat jede Person nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 IFG M-V sind Informationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten, über die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern als gemäß § 1 Absatz 1 IFG M-V informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach § 4 Absatz 1 IFG M-V kann die Informationserteilung durch schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung oder durch das Zugänglichmachen der Informationsträger erfolgen. Sie haben den Zugang der Informationen in Form der elektronischen Auskunftserteilung beantragt. Der schriftlichen Auskunft im Sinne dieser Vorschrift kann nach dem Gesetzeszweck eine elektronische Auskunft unter den Voraussetzungen des § 3a VwVfG M-V gleichgestellt sein. Dessen Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Insoweit wird Ihr Antrag dahingehend ausgelegt, dass Sie zumindest eine schriftliche, jedoch keine mündliche Auskunftserteilung wünschen.

Verweigerungsgründe gemäß §§ 5 ff. IFG M- V liegen nicht vor.

In der Anlage erhalten Sie das Schreiben an die Landrätin/Landräte, Oberbürgermeister und Gesundheitsamtsleitungen vom 30.03.2020 sowie das Schreiben vom 17.04.2020 aus dem die klarstellenden Erläuterungen hervorgehen.

#### Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlagen der Kostenentscheidung sind § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V, § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses A der Informationskostenverordnung (IFGKostVO MV) vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 556).

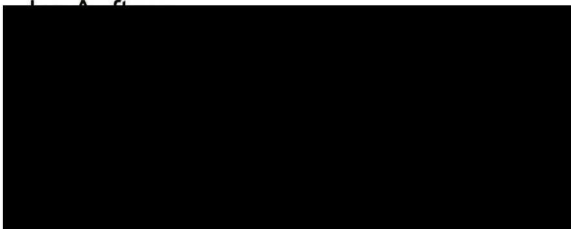
**III.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**IV.****Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage 1 – Ausgangsschreiben vom 30.03.2020

Anlage 2 – Schreiben vom 17.04.2020 (erläuternde Klarstellungen)